# Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBI. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBI. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBI. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBI. S. 446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GVBI. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBI. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBI. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBI. S. 889) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf vom 3. März 2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in der Sitzung vom 3. März 2009 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf vom **3. März 2009** werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen
    - 1. der Ehegatte,
    - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    - 4. die Kinder,
    - 5. die Eltern,
    - 6. die Geschwister.
    - 7. die Enkelkinder,
    - 8. die Großeltern,
    - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### II. Gebühren

### § 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen Für jeden weiteren Tag

15,00 Euro

10,00 Euro

b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 20 Tagen gebührenfrei Für jeden weiteren Tag

0.50 Euro

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

(2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausschmückung des Aufbahrungsraumes

30,00 Euro

b) Reinigung nach Ausschmückung

10,00 Euro

Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

## § 6 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben

a) Reihengrab zur Beisetzung einer Leiche

115,00 Euro

b) Reihengrab zur Beisetzung einer Urne

77,00 Euro

## § 7 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine Grabstelle

150,00 Euro

b) Für jede weitere Grabstelle je

100,00 Euro

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung

5,00 Euro

### § 8 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:

1. Bei Reihengräbern - einstelligen Wahlgräbern

200,00 Euro

2. Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind,

300,00 Euro

b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter

20,00 Euro

c) Für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs

10,00 Euro

d) Für die Beseitigung sonstigen Zubehörs

5,00 Euro

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Mertendorf, den 14. April 2009

E. Treffer Siegel

Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 15. April 2009 abgenommen am: 12.05.2009

abzunehmen am: 12. Mai 2009

E. Treffer Siegel

Bürgermeister der Gemeinde Mertendorf